

# RS Vwgh 2022/2/3 Ro 2020/15/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.2022

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §252  
B-VG Art133 Abs4  
KStG 1988 §9 Abs8

## Rechtssatz

Mit Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit eines dem abgeleiteten Bescheid zugrunde liegenden Grundlagenbescheides kann eine allfällige Rechtswidrigkeit auch des abgeleiteten Bescheides nicht begründet werden. Dies gilt in Bezug auf das Erkenntnis des VwG ebenso. (Hier richtete sich die Amtsrevision gegen das einen abgeleiteten Bescheid betreffende Erkenntnis des BFG. Das Zulässigkeitsvorbringen der Amtsrevision betraf aber eine Frage, die in dem - nicht angefochtenen - den Grundlagenbescheid betreffenden Erkenntnis des BFG beantwortet worden war.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2020150014.J02

## Im RIS seit

22.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)